



# WORKSHOP 2

# BETRIEBSERLAUBNISRECHT

FACHTAG SGB VIII-REFORM AM 18.11.2020

DOMINIK BAIER

## Vorschlag zum Programm

1. Kurze Vorstellungsrunde
2. Betriebserlaubnisrecht nach § 45 SGB VIII
  1. „Status-Quo“
  2. **Zentrale Änderungen im Referentenentwurf**
3. Einrichtungsdefinition - § 45a SGB VIII (neu)
  1. **Neue Definition**
  2. **Konsequenzen für familienanaloge Angebote**
4. Örtliche Prüfung - § 46 SGB VIII
  1. „Status-Quo“
  2. **Zentrale Änderungen im Referentenentwurf**
5. Fazit

## 2 Betriebserlaubnisrecht nach § 45 Abs. 2 SGB VIII: Status-Quo

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem **Zweck und der Konzeption der Einrichtung** entsprechenden **räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,**
2. die **gesellschaftliche und sprachliche Integration** und ein **gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden** sowie die **gesundheitliche Vorsorge** und die **medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden** sowie
3. zur **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeigneten Verfahren der Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.**
4. (...)

## 2 Betriebserlaubnisrecht nach § 45 Abs. 2,3 SGB VIII: Änderungen

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. **der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt**
2. **die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, und durch den Träger gewährleistet werden,**
3. **die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie**
4. **zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und geeigneten Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung Anwendung finden.**

nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung (...) sichergestellt wird;

## 2 Betriebserlaubnisrecht nach § 45 Abs. 2 SGB VIII: Bewertung

- = Zuverlässigkeit? => „besitzt ein Träger insbesondere dann **nicht**, wenn er
  - = 1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
  - = 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
  - = 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
  
- = Zusätzliche inhaltliche und konzeptionelle Aufgaben: Gewaltschutzkonzept, Möglichkeiten der Beschwerde (intern und extern!), Selbstvertretung
  
- = Nachweis der wirtschaftlichen Solvenz: Umsetzung in der Praxis auch durch entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfer\*innen möglich?
  
- = Aktenführung: Aufrechterhaltung der Kindeswohlgewährleistung in der jeweiligen Einrichtung (u.a. auch zu Arbeitszeiten und Dienstplänen wegen Fachkräfteeinsatz)

### 3 Einrichtungsdefinition - § 45a SGB VIII

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

## Einrichtungsdefinition - § 45a SGB VIII - neu

„Eine Einrichtung ist eine auf **gewisse Dauer** angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der **ganztägigen oder über einen Teil des Tages** erfolgenden **Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb** ihrer Familie.“

**Familienähnliche Betreuungsformen** der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, **wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind**. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die **betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.**“

### 3 Einrichtungsdefinition - § 45a SGB VIII - Bewertung

- = Familienanaloge Wohnformen wie Erziehungsstellen, die in Trägerstrukturen eingebunden sind, gelten weiter als Einrichtungen
  
- = Bei Paritätischen Mitgliedsorganisationen bleibt der Rechtsstaus erhalten
  - = Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII
  - = Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen
  - = Kontrahierungszwang der Jugendämter
  - = Zugang zum Landesrahmenvertrag und Schiedsstelle



## 4 (Örtliche) Prüfung - § 46 SGB VIII: wesentliche Änderungen

- = Prüfpflicht „an Ort und Stelle“ entfällt
- = „Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein.“
- = Weiterhin Beteiligung des örtlichen Jugendamtes sowie Spitzenverbandes
- = Pflicht zur Aktenvorlage durch den Träger der Einrichtung
- = „Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.“

## Fazit





# VIELEN DANK

**DOMINIK BAIER**

Abteilungsleiter

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

[dominik.baier@paritaetischer.de](mailto:dominik.baier@paritaetischer.de)